

Aktenzeichen: 4 AZN 272/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 19. Juni 1984
- 4 AZN 272/84 -

I. Arbeitsgericht Mannheim Urteil vom 3. Oktober 1983
- 10 Ca 262/83 H -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg Urteil vom 28. März 1984
- 10 Sa 94/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 272/84

10 Sa 94/83 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 19. Juni
1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landesar-
beitsgerichts Baden-Württemberg vom 28. März
1984 - 10 Sa 94/83 - wird auf Kosten des Klä-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

gers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat mit der Klage die Beklagte auf Zahlung von 934,56 DM nebst Zinsen zuzüglich weiterer 20,-- DM Mahnpauschale in Anspruch genommen. Das Arbeitsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 934,56 DM nebst 4 % Zinsen seit 18. März 1983 verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat nur die Beklagte Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts die Beklagte zur Zahlung von 12,80 DM nebst 4 % Zinsen seit 18. März 1983 an den Kläger verurteilt und die weitergehende Klage abgewiesen. Die Revision hat das Landesarbeitsgericht nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt der Kläger die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Beschwerde.

Die fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der Kläger keinen der Gründe geltend macht oder auch nur behauptet, auf die eine Nichtzulassungsbeschwerde gestützt werden kann. Nach § 72 a in Verbindung mit § 72 ArbGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur darauf gestützt werden, daß die Rechtssache eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG aufgeführten Angelegenheiten betrifft und darüber hinaus grundsätzliche Bedeutung hat oder das anzufechtende Urteil von einem angezogenen Urteil des Bundesarbeitsgerichts oder eines der in



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

§ 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG aufgeführten Gerichte abweicht. Der Kläger hat jedoch weder geltend gemacht, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG aufgeführten Angelegenheiten betrifft, noch behauptet er eine Abweichung des anzufechtenden Urteils von einem angezogenen Urteil eines der in § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG aufgeführten Gerichte. Er stützt seine Nichtzulassungsbeschwerde vielmehr nur darauf, daß das Bundesarbeitsgericht noch nie bestimmte Rechtssätze entschieden habe, die von dem anzufechtenden Urteil aufgestellt wurden. Darauf kann nach dem Gesetz jedoch keine Nichtzulassungsbeschwerde gestützt werden.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Beschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)